

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Stellungnahme - 524 F 2529/19 (AG Kassel) -**

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Uwe J. [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Wie der Sachverständige auf Seite 8 seines Gutachtens einräumt, ist es ihm nicht gelungen, ein adäquates Gespräch mit dem Kind zu führen. Anstatt sich auf die Aussagen des Kindes gegenüber dem Verfahrensbeistand oder objektive Fakten zu stützen, nimmt der Sachverständige als Entscheidungsgrundlage das, was das Kind laut der Kindesmutter oder dem Kindesvater gesagt habe. Dies stellt keine seriöse Gutachtertätigkeit dar, da folglich sowohl die Kindesmutter als auch der Kindesvater sämtliche Aussagen des Kindes hätten frei erfinden können.

Betrachtet man die Äußerungen des Sohnes gegenüber dem Verfahrensbeistand, so ist auf Seite 2 des Berichts vom 11.11.2019 zu lesen: „Danach gefragt, ob sie [Anm.: die Kindesmutter] mit Worten geschimpft habe, antwortete er, sie tue ihm auch manchmal weh beim Schimpfen und haue ihm auf den Popo.“

Das körperliche Züchtigungsrecht der Eltern ist seit dem 02.11.2000 abgeschafft. §1631 Abs. 2 BGB lautet seitdem wortwörtlich: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Diese Aussage des Kindes findet im Sachverständigengutachten keinerlei Beachtung, obwohl der Bericht des Verfahrensbeistandes ausweislich der Seiten 5, 6, 9 und 10 des Gutachtens dem Sachverständigen zweifelsfrei vorlag.

Es ist daher unbegreiflich, weshalb der Sachverständige Äußerungen des Kindes hinsichtlich erlebter Gewalt seitens der Kindesmutter völlig außen vor lässt und stattdessen auf den Seiten 14 und 15 zwei E-Mails der Kindesmutter über angebliche Äußerungen des Kindes ausführlich zitiert. Dies ergibt keinen Sinn.

Hinsichtlich der Förderkompetenz von den Eltern wird seitens des Sachverständigen nicht erörtert, dass die Kindesmutter bei Gerichtsverhandlungen – so geschehen am 17.10.2019 im Verfahren 20 Cs 9222 Js 5136/19 und am 04.12.2019 im Verfahren 524 F 2529/19 – mit einem Dolmetscher erscheint.

Nach Aktenlage sind im Bereich der Sprachförderung und Erziehungskompetenz Vorzüge des Kindesvaters gegenüber der Kindesmutter zu erkennen. Der Kindesvater kann sich ohne Dolmetscher fließend auf Deutsch unterhalten. Über den Vater wurde seitens des Kindes kein Fall von häuslicher Gewalt berichtet.

Abschließend sei noch erwähnt, dass der Sachverständige im Hinblick auf die geführten Gespräche gegen die Dokumentationspflicht verstoßen hat. So räumt der Sachverständige in einer E-Mail vom 16.02.2020 gegenüber dem Kindesvater ein: „Es wurde nicht alles aufgezeichnet.“

Es wird empfohlen der Kindesmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen und dem Kindesvater zur alleinigen Ausübung zu übertragen. Eine andere Interpretation ist mit dem Akteninhalt nicht vereinbar.

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]